



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/118 –

Frage Nummer 11 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wieso blockierte die CSU/FW-Staatsregierung eine Neuregelung des Straßenverkehrsgesetzes im Bundesrat, die beispielsweise Kommunen erleichtern würde, innerorts als Tempobegrenzung 30 Stundenkilometer auszuweisen, wie erklärt die CSU/FW-Staatsregierung diese Blockade für mehr kommunale Entscheidungsspielräume gegenüber den über 1 000 Kommunen der Initiative Lebenswerte Städte und Gemeinden, von denen sich viele in Bayern befinden, und hat sich die CSU/FW-Staatsregierung vom Ziel „Vision Zero“ – keine Toten im Straßenverkehr – verabschiedet, wenn sie selbst einfache Maßnahmen wie optionale Geschwindigkeitsbeschränkungen innerorts ablehnt, auch wenn damit die Schwere der Verletzungen massiv gemindert werden kann und die Sicherheit im Straßenverkehr für alle Verkehrsteilnehmenden erhöht würde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach einer eingehenden Prüfung hat die Staatsregierung entschieden, der vom Bund geplanten Gesetzesänderung nicht zuzustimmen.

Die Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe hätte im praktischen Vollzug zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Ebenso das Fehlen jeglicher Bewertungskriterien hinsichtlich des neu ins Auge gefassten Ziels des Klima- und Umweltschutzes.

Auch fehlt es dem Gesetzesentwurf des Bundes an tragfähigen Anhaltspunkten und Kriterien, wie der Zielkonflikt zwischen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der einen Seite und des Klima- und Umweltschutzes auf der anderen Seite in der Praxis aufzulösen ist. Gerade die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr ist der Staatsregierung ein zentrales Anliegen. Vor diesem Hintergrund sind klare Maßstäbe erforderlich, die sicherstellen, dass Maßnahmen aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes nicht einseitig zulasten der Verkehrssicherheit gehen dürfen.

Die Staatsregierung verwehrt sich nicht grundsätzlich dagegen, den Klima- und den Umweltschutz als Schutzgüter in das Straßenverkehrsrecht aufzunehmen. Das muss aber gesetzestechisch sauber umgesetzt werden. Deshalb ist nunmehr der

Bund fordert, die Bedenken der Bundesländer aufzugreifen und ein Regelwerk zu erarbeiten, welches in der Praxis rechtssicher genutzt werden kann und die Belange der Verkehrssicherheit als zentrales Schutzgut des Straßenverkehrsrechts wahrt.